



Vorlage Nr.: 2017/050

11.04.2017

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	15.05.2017	2

WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) - Tätigkeitsbericht 2015/2016
Darstellung des Sachverhaltes:

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), das am 10. Dezember 2008 in Kraft trat und die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO) regeln die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat das Wohn- und Teilhabegesetz evaluiert und dieses wurde am 02.10.2014 in Kraft gesetzt.

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 43 Abs. 1 WTG NRW zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Die Kreise nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen, die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein - Westfalen. Im Kreis Recklinghausen ist die Aufgabe organisatorisch im Fachbereich Soziales – Fachdienst 57 angesiedelt.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Diese Rechte sind insbesondere in § 1 Abs. 2 bis 4 WTG niedergelegt.

Für die Einhaltung dieser Rechte ist die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen zuständig. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor Beeinträchtigungen und die Wahrung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Zu den Aufgaben der WTG-Behörde gehören insbesondere:

- regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen von Betreuungseinrichtungen, die unter das WTG fallen (das sind stationäre Einrichtungen, anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Angebote des Service-Wohnens, ambulante Dienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize),
- Information und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, für Angehörige, Bewohnerbeiräte, Betreuerinnen und Betreuer sowie Leistungsanbieter und deren Beschäftigte,
- Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden,
- Moderation bei Konflikten,
- Beratung bei Baumaßnahmen.

Die WTG-Behörde nimmt ihre Aufgaben mit den folgenden Zielen wahr,

- Schutz der Würde und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner
- Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Sicherung der Wohnqualität sowie der Qualität der Betreuung und Versorgung
- Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Betreiber gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Sie führt unangemeldete Überprüfungen in Einrichtungen durch, die zu den routinemäßigen Kontrollen oder auch zu anlassbezogenen Prüfungen gehören. Als Prüfinstrument gilt der vom Land NRW vorgegebene Rahmenprüfkatalog. Im Rahmen ihrer Überprüfungen reagiert die WTG-Behörde auf Mängel oder Probleme in erster Linie nicht mit Sanktionen oder ordnungsbehördliche Maßnahmen gegenüber den Betreuungseinrichtungen. Vielmehr stellt das WTG NRW eine ausführliche Beratung der Einrichtungen in den Vordergrund. Erst wenn eine Beratung keinen Erfolg zeigt, macht die WTG-Behörde von ihren ordnungsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden im Detail im sogenannten "Prüfbericht" festgehalten und in Form eines Ergebnisberichtes auf den Internetseiten des Kreises für die jeweilige Einrichtung veröffentlicht. Gemäß § 14 Absatz 11 WTG NRW sind die Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen.

Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar. Er informiert über die Arbeitsinhalte der WTG-Behörde und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Der Tätigkeitsbericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit dem als Anlage beigefügten Bericht kommt der Fachdienst 57 seiner Berichtspflicht für die Jahre 2015 und 2016 nach.

Kurzfassung des Tätigkeitsberichtes

Die WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) des Kreises Recklinghausen setzte sich im Berichtszeitraum aus insgesamt drei Verwaltungsmitarbeitern und einer Pflegefachkraft zusammen. Im Januar 2015 schied ein langjähriger Mitarbeiter der WTG-Behörde aus. Diese Stelle konnte erst zum 15.07.2015 neu besetzt werden.

Die WTG-Behörde hat die Aufgabe Einrichtungen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung anbieten und deren Nutzerinnen und Nutzer zu informieren und zu beraten sowie für die behördliche Qualitätssicherung zu sorgen. Durch die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Oktober 2014 wurden neue Wohnformen (Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Wohngemeinschaften) in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde gerückt. Seitdem erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich auf insgesamt 179 Einrichtungen, davon 116 stationäre Einrichtungen, 32 Gasteinrichtungen und 31 Wohngemeinschaften. Im Vergleich dazu umfasste der Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde vor der Gesetzesnovellierung insgesamt 114 Einrichtungen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätssicherung hat die WTG-Behörde im Berichtszeitraum insgesamt 121 Prüfungen durchgeführt. Diese teilen sich auf in 56 Regelprüfungen, 41 Anlassprüfungen, 20 Nachprüfungen und 4 Statusprüfungen.

Ebenfalls wurde durch die Einführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) die WTG-Behörde Ansprechpartner für alle geplanten Neubauten und angedachten Umbauten von stationären Einrichtungen und Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege). Hierbei prüft die WTG-Behörde die geplanten Bauprojekte auf ihre WTG-Konformität und führt das Abstimmungs- und Festsetzungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz durch, das für die Förderung der Einrichtung notwendig ist. Im Berichtszeitraum 2015/16 wurden insgesamt 88 Bauberatungen durchgeführt. Seit dem 01.01.2015 haben 7 neue stationäre Einrichtungen und 11 Tagespflegeeinrichtungen neu eröffnet. Weitere 10 stationäre Einrichtungen und 11 Tagespflegeeinrichtungen waren bis zum 31.12.2016 in Planung.

Aufgrund der durch die Gesetzesnovellierung des WTG NRW und der Einführung des APG NRW hinzugekommenen Mehraufgaben in Verbindung mit der zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote (65 neue Leistungsangebote seit Ende 2014) bei gleich gebliebener personeller Ausstattung der WTG-Behörde konnte im Berichtszeitraum 2015/16 die gesetzliche geforderte Prüfquote nicht erreicht werden. Allerdings konnte trotz der erwähnten Mehraufgaben und des o.g. Personalausfalls die Anzahl der Prüfungen im Berichtszeitraum 2015/16 im Vergleich zum Berichtszeitraum 2013/14 gesteigert werden.

Da zum 01.01.2017 zwei neue Pflegefachkräfte eingestellt worden sind, wird nach der erforderlichen Einarbeitungszeit daher eine weitere Verbesserung der Prüfquote anvisiert.